



SATZUNG DER GEMEINDE
HÜTTBLEK
KREIS SEGEBERG

ÜBER DIE
IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE
(§ 34 Abs. 2 BBauG.)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1973 (GVBl. Schl.-H. S. 89) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. 11. 1979 mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen:

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 26. 11. 1979 von der Gemeindevertretung beschlossen

GEMEINDE HÜTTBLEK
Den 26. 11. 1979



M. M. Stein
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 2 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 8. Februar 1980 Az.: II 310a - 512.311 - 60.42 mit Auflagen erteilt.

GEMEINDE HÜTTBLEK
Den 4. März 1980



M. M. Stein
BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. 11. 1979 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 19. 11. 1979 bestätigt.

GEMEINDE HÜTTBLEK
Den 19. 11. 1979



BÜRGERMEISTER

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgetriggert

GEMEINDE HÜTTBLEK
Den 4. März 1980



M. M. Stein
BÜRGERMEISTER

Diese Satzung ist am 4. März 1980 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus.

GEMEINDE HÜTTBLEK
Den 4. März 1980



M. M. Stein
BÜRGERMEISTER

Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ;
- Innenbereich gemäß § 34 BBauG. ;
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. ;
- OD - Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen ;
- KM -



1:5000

Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein. Herausgegeben 1956